

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

48. Verordnung vom 05.12.1818 publ. 10.12.1818

rungsbescheinigungen oder Sortenzettel, worin die Quittung über die zur Cammer-Casse gelieferten Stempelpapier-Gelder mit befaßt ist (S. 14.).

S. 17. Für den Debit des Stempelpapiers, die Erhebung und Ablieferung der Gelder und die desfällige Rechnungsführung und Liquidation erhält jeder Debitant (S. 10.) zwei Procent von dem Betrag der baar zur Cammer-Casse abgelieferten Gelder, die er nach S. 5. der Instruction für die Amts-Einnehmer sofort bei der Ablieferung berechnet und einbehält.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December publ. 10. ej. 1818.

Schlüssige Liquidation der französischen Reclamationen und Bertheilung der zu Berichtigung derselben gezahlten Aversional-Summe.

Durch die Bekanntmachung vom 1. August d. J. (Nr. 32. der wöchentlichen Anzeigen) hat die Regierung bereits zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Krone Frankreich zur Berichtigung der in Gemäßheit des Pariser Friedens vom 30. May 1814. und der Convention vom 20. Nov. 1815. an dieselbe gemachten und bis jetzt unerledigt gebliebenen Forderungen aus dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, wie auch dem Fürstenthum Lübeck, in Folge der Transaction vom 25. April

1818., eine gewisse Aversionalsumme bezahlt hat, und sich dabei vorbehalten, die zum Behuf der Entscheidung über die angebrachten einzelnen Ansprüche vorliegenden Grundsätze, so wie die zur rechtmäßigen Vertheilung der Abfindungssumme auf die begründeten Forderungen getroffenen weiteren Bestimmungen hiernächst ebenfalls zur allgemeinen Kunde zu bringen. Nachdem die zu diesem Ende erforderlichen Vorbereitungs-Geschäfte beendigt sind, wird daher, unter Höchster Genehmigung, in dieser Beziehung Folgendes ferner bekannt gemacht.

§. 1. Da nach dem Art. 10. der Transaction vom 25. April d. J. über die Rechte der einzelnen Reclamanten an der von der Krone Frankreich bezahlten Abfindungssumme nach Maßgabe des Pariser Friedens vom 30. May 1814. und der Convention vom 20. Nov. 1815. zu entscheiden ist, und jene Summe zu dem Nominalwerth auch der anscheinend begründeten Ansprüche in keinem vortheilhaften Verhältniß steht, indem die in Frage kommende Summe ein bloßes Aversionalsquantum ist, und für etwa Acht Millionen Franken, die die gemachten Forderungen betragen, so viel es sich bis auf diesen Aus

genblich beurtheilen läßt, nur etwa 2,150,000 Franken eingehen werden: so ergiebt sich auf der einen Seite, daß nur die in den gedachten Staatsverträgen begründeten Forderungen Rechte an der Universal-Summe haben, und auf der andern, daß auch Ansprüche dieser Art nur in so fern verhältnißmäßig befriedigt werden können, als der gedachte Fonds hinreicht.

§. 2. Aus diesem Verhältniß ergeben sich für die Entscheidung über sämtliche von den Reclamanten angebrachte und bis jetzt unerledigt gebliebene Forderungen, so wie für die Vertheilung der Abfindungs-Summe auf die begründet befundenen Ansprüche, folgende weitere Bestimmungen.

- 1) Alle Forderungen, welche so spät angemeldet sind, daß sie vor dem 28. Febr. 1817. dem Herzoglichen Liquidations-Commissair in Paris nicht behändigt werden konnten, so wie alle von der Französischen Liquidations-Commission und den angeordneten schiedsrichterlichen Commissarien definitiv verworfenen Ansprüche bleiben von der annoch vorzunehmenden schlüssigen Liquidation,

so wie von der Theilnahme an dem Aversional-Fonds ausgeschlossen.

2) In Ansehung aller übrigen Forderungen ist eine sorgfältige Untersuchung erforderlich, in wie fern dieselben in den Pariser Friedensschlüssen, dem Grundsatz nach, begründet und von den Reclamanten bewiesen sind. Diejenigen Ansprüche dieser Art, welche als begründet und bewiesen erfunden werden, sind ohne Weiteres in Beziehung auf den Aversional-Fonds als liquide anzunehmen, rücksichtlich der zwar an und für sich, dem Grundsatz nach, begründeten, aber noch nicht gehörig bewiesenen, ist den Reclamanten noch eine kurze präclusivische Frist zur Beybringung des erforderlichen vollständigen Beweises vorzubezielen: alle übrigen in den Pariser Friedensschlüssen nicht gegründeten Ansprüche sind aber definitiv zu verwerfen.

3) Verschiedenen Reclamanten sind ihre Forderungen an die Krone Frankreich bereits durch die Kriegs- und Ausgleichungs-Casse und andere öffentliche Cassen, gegen Cession der Ansprüche, vorschussweise ausbezahlt worden: in Ansehung solcher Vorschüsse treten diese

Cassen, so weit die Forderungen hiernächst für begründet und liquide erkannt werden, in die Rechte der Reclamanten. Die Entschädigungs-Beträge der Commünen werden denselben bey der Kriegs- und Ausgleichungs-Casse zu gut geschrieben und zu Tilgung ihrer Schulden verwendet werden.

- 4) Auf die, nach schlüssiger Beendigung dieses Liquidationsgeschäfts, sich ergebenden sämtlichen begründeten und bewiesenen Forderungen ist hiernächst die Abfindungssumme verhältnißmäßig zu vertheilen. Es ist hierbey zu berücksichtigen, daß der Art. 19. der Convention vom 20. Nov. 1815. in Beziehung auf die Tilgung der Ansprüche dieser Art einen Unterschied macht, indem nach demselben eine Classe baar, eine andere mittelst Renten zu einem garantirten Course von 75 pr.C., und eine dritte ebenfalls mittelst Renten, jedoch nur zu einem garantirten Course von 60 pr.C. bezahlt werden sollen. Erst nach dem Schlusse des ganzen Liquidations-Geschäfts wird sich beurtheilen lassen, ob die Abfindungssumme zureicht, die begrün-

deten und bewiesenen Forderungen nach diesen Sätzen zu berichtigen, oder ob dieselben einer weitem verhältnißmäßigen Reduction unterworfen werden müssen.

- 5) Von der Abfindungs-Summe würden eigentlich, vor ihrer Vertheilung, die Liquidationskosten in Abzug kommen müssen, Seine Herzogliche Durchlaucht haben indessen geruhet, dieselben aus andern Fonds bestreiten zu lassen, wodurch die Antheile der Reclamanten an dem Aversional-Fonds einen bedeutenden Zuwachs erhalten.

§. 3. Der diesseitige Liquidations-Commissair, Staatsrath von Treitlinger in Paris, welcher, nach seiner genauen Kenntniß der von den Liquidations-Commissarien und schiedsrichterlichen Commissarien in Paris angenommenen Grundsätze, über den Werth der hiesigen Reclamationen am besten zu urtheilen im Stande war, hat sich, auf den desfälligen Antrag der Regierung, bereitwillig finden lassen, über sämtliche bis jetzt noch unerledigte Forderungen aus dem hiesigen Herzogthum, der Erbherrschaft Tesver und dem Fürstenthum Lübeck, nach Anleitung der im vorstehenden §. erörterten Grundsätze specielle gutachtliche Entscheidung

gen abzugeben und darauf einen vorläufigen Entwurf zu einem Vertheilungs-Plan in Ansehung des ganzen Aversional-Fonds zu gründen. Diese Arbeiten sind indessen einstweilen nur zu einer vorläufigen Grundlage zu dienen bestimmt, welche, nach Art eines Vergleichs oder Transacts, nur dadurch zu einem feststehenden Normativ erhoben werden soll, daß von den Reclamanten, innerhalb der ihnen zu diesem Ende vorzubezielenden präclusivischen Fristen, keine genügenden Vorstellungen dagegen eingebracht oder von denselben die ihnen darin auferlegten Beweise vollständig nicht hergebracht werden.

§. 4. Da indessen das Interesse der Reclamanten eine möglichst schleunige Beendigung dieser Sache erheischt, und es unbillig seyn würde, diejenigen derselben, welche begründete Forderungen angebracht und selbige gehörig bewiesen haben, aus dem Grunde mit deren Befriedigung länger, als unumgänglich erforderlich, hinzuhalten, weil Andere in den Pariser Friedensschlüssen gar nicht begründete Ansprüche angebracht, oder doch die darin etwa im Princip begründeten zur gehörigen Zeit nicht bewiesen haben: so sind, unter sorgfältiger Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse, folgende weitere Verfügungen angemessen befunden worden.

1) Sei

1) Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, mit der erforderlichen schlüssigen Liquidation der Forderungen an die Krone Frankreich, so wie hiernächst mit der Vertheilung der Abfindungs-Summe, nach Anleitung der im §. 2. erörterten Bestimmungen und auf den Grund der von dem Staatsrath von Treitlinger abgegebenen gutachtlichen Vorschläge, unter Leitung der Regierung, eine eigene Commission, bestehend aus

dem Regierungs-Rath Suden,  
dem Hofrath Starklof,  
dem Landgerichts-Assessor Schloifer  
dem ältern,

zu beauftragen und derselben zu Besorgung der Secretariats-Geschäfte

den Secretair Schüßler

und zu Wahrnehmung der Cassengeschäfte

den früher mit der Verwaltung des Stempelpapiers provisorisch beauftragt gewesenen P. A. J. Griepensferl

benzuordnen.

2) In dem dieser Commission einzuräumenden Local werden das Protocoll der von dem Staatsrath von Treitlinger

§

abgegebenen gutachtlichen Decisionen, so wie die darauf gegründeten vorläufigen Etats, niedergelegt werden, und können selbige daselbst, vom 14. d. M. an, binnen 4 Wochen alle Tage, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in so weit sie einen jeden angehen, eingesehen werden. Die Commission wird außerdem, so viel als möglich, den einzelnen Reclamanten die Resultate der in Beziehung auf sie abgegebenen Entscheidungen auszugsweise zukommen lassen, ohne daß dieses jedoch als ein nothwendiges Erforderniß soll betrachtet werden können.

- 3) Diejenigen Reclamanten, welche durch die in Beziehung auf sie oder ihre Mit-Interessenten abgegebenen gutachtlichen Entscheidungen beschwert zu seyn glauben, haben ihre vermeinten Beschwerden, binnen einer präclusivischen Frist, wenn sie Einländer sind, von vier Wochen, und, wenn sie Ausländer sind, von sechs Wochen, von Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unter

sofortiger Production der etwa erforderlichen Beweismittel, bei dem Secretariat der gedachten Commission zu Protocoll auszuführen, worauf darüber von der Commission selbst definitiv entschieden werden wird, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, welcher bei der Commission selbst innerhalb 10 Tagen einzulegen ist. Von dem Erkenntniß der Regierung findet aber keine weitere Berufung Statt. Desgleichen haben diejenigen Reclamanten, welchen mittelst jener gutachtlichen Decisionen Beweisaufgaben geschehen sind, in einer gleichen präclusivischen Frist, die ihnen auferlegten Beweise vollständig beizubringen oder auf ähnliche Weise die vermeintlich dagegen habenden Beschwerden auszuführen, worauf von der Commission, und zwar in dem letzteren Falle ohne Verstattung einer weitern Beweisfrist, ebenfalls schlüssig in der Sache verfügt werden wird.

- 4) Alle Reclamanten, welche gegen die in Beziehung auf sie und ihre Mit-Interessenten abgegebenen gutachtlichen Entscheidungen, innerhalb der bestimmten präclusivischen Frist, keine Vor-

stellungen einbringen, werden als mit denselben und dem darauf gegründeten Vertheilungs-Plan einverstanden angenommen werden, wie denn auch diejenigen, deren dagegen etwa eingebrachte Beschwerden durch eine commissarische oder resp. Regierungs-Entscheidung verworfen, oder welche wegen nicht zu gehöriger Zeit oder in nicht genügender Maße beigebrachten Beweises mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden, dagegen mit weitern Vorstellungen nicht gehört werden können.

5) Gegen die commissarischen Entscheidungen findet ein Recurs an eine höhere Behörde nur in so weit Statt, daß der, welcher meint, daß die durch die Staatsverträge aufgestellten Grundsätze rücksichtlich seiner nicht befolgt seyen, sich mit der Ausführung dieses Satzes an die Regierung wenden kann, wie solches S. 4. ad 3. vorgeschrieben worden.

6) Ueber die schlüssig festgesetzten Quoten werden den Reclamanten nach Beendigung des ganzen Liquidationsgeschäfts, nach einer gewissen von der Commission zu regulirenden Ordnung, da nicht alle